

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangs im Land
Brandenburg (Informationszugangsneuregelungsgesetz)**

Gesetzentwurf

Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangs im Land Brandenburg

A. Problem

Die Bürgerinnen und Bürger sind inzwischen immer stärker an Informationen interessiert, die in Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen vorhanden sind. Dafür gibt es in Brandenburg den Anspruch auf Akteneinsicht, der – bundesweit einmalig – in der Verfassung verankert ist. Leider ist das früher fortschrittliche Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) mittlerweile veraltet – es enthält zu viele Ausnahmen:

Zahlreiche öffentliche Einrichtungen sowie kommunale Betriebe oder unter öffentlicher Kontrolle stehende Unternehmen werden von der Informationsfreiheit gar nicht erst erfasst. Ob Unternehmensdaten herausgegeben werden können, hängt im Wesentlichen von der Zustimmung der Unternehmer ab. Verträge zwischen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen sind zumeist Geheimverträge. Auch fällt zum Beispiel die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht unter den engen Anwendungsbereich des AIG.

Deshalb mahnte die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Dagmar Hartge in ihrem im März vorgestellten Tätigkeitsbericht eine Novellierung des Gesetzes an (DS 5/4880 S. 139ff.). Ihr Bericht zeigt, dass die Behörden insbesondere im Jahr 2011 vergleichsweise viele Anträge auf Akteneinsicht und Informationszugang von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des geltenden Rechts abgelehnt haben.

Dabei sind insbesondere Informationen über die Umwelt bzw. Umweltbelastungen, über Lebensmittel (Herstellung, Kontrolle, Vertrieb) oder sonstige Produkte (z. B. Spielzeug, technische Geräte etc.) von Interesse. Die diesbezügliche Rechtslage ist unübersichtlich. So gibt es mehrere Bundesgesetze die sich mit einem entsprechenden Informationszugang befassen:

- das Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
- das Umweltinformationsgesetz (UIG) und
- das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Im Landesrecht bestehen das allgemein angelegte Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie das Brandenburgische Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) bezüglich bestimmter Umweltinformationen. Im Recht der EU sieht die Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG des Rates und des Parlaments) entsprechende Informationsrechte für Umweltinformationen verpflichtend vor.

Sämtliche dieser Gesetze haben unterschiedliche Regelungen über das Verfahren, über die Anspruchsvoraussetzungen, über die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe sowie bezüglich der Kosten. Ferner ist in keinem dieser Gesetze eine Information der Öffentlichkeit bei konkreten Gefahren durch die Behörden selbst geregelt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf führt einen allgemeinen und umfassenden, verfahrensunabhängigen Anspruch auf Zugang zu Informationen ein. Er basiert auf einem Vorschlag für ein Bürgerinformationsgesetz, den Greenpeace, der Journalistenverband Netzwerk Recherche und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit im Jahr 2010 erarbeitet haben.

Danach soll das öffentliche Interesse an der Information grundsätzlich Vorrang haben. Weiterhin müssen auch privatwirtschaftliche Unternehmen Auskunft geben. Die Behörden sollen die BrandenburgerInnen in Zukunft von selbst informieren. Des Weiteren werden auch Verbraucherschutzaspekte soweit wie möglich integriert, die bisher in Brandenburg nicht erfasst sind. Das Gesetz fordert die öffentlichen Stellen zur Nutzung des Internet auf, so dass elektronische Publikationen bürgerfreundlich verfügbar sind und stellt im Übrigen die erforderlichen organisations-, verfahrens- und prozessrechtlichen Regelungen bereit. Für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen werden qualifizierte Berichtspflichten konstituiert.

Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs des Bundesrechts ist eine völlige Vereinheitlichung der Rechtslage hinsichtlich der bundesrechtlichen Regelungen nicht möglich. Allerdings gewährt § 1 Absatz 4 VIG den Ländern die Möglichkeit, eigenständige Regelungen zu treffen. Das Informationsfreiheits- und das Umweltinformationsgesetz gelten jeweils nur für Bundesbehörden. Insoweit kann das Land ohnehin für seine Behörden sowie für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die seiner Aufsicht unterstehen, eigenständige Regelungen treffen. Seit der Föderalismusreform I gewähren ferner Art. 84 Absatz 1 Sätze 1 und 3 GG den Ländern hinsichtlich der Regelung des Verwaltungsverfahrens eine umfassende Regelungsbefugnis, auch soweit die Länder Bundesrecht vollziehen. Da Fragen der Akteneinsicht und des Umgangs mit dem Inhalt der Akten typischerweise Aspekte des Verwaltungsverfahrens sind, besteht hierbei ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum. Dieser wird allerdings begrenzt durch zwingende gemeinschafts- und bundesrechtliche Vorgaben zum Schutz öffentlicher oder privater Geheimnisse. Diese materiellen Normen zum Geheimnisschutz können durch eine landesrechtliche Verfahrensregelung nicht überwunden werden.

Als Lösung für die Behörden des Landes und der öffentlichen Stellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird daher eine zusammenfassende Kodifizierung des Informationszugangs vorgenommen. Soweit möglich werden Antragsberechtigung und Einschränkungsgünde des Informationszugangs übereinstimmend geregelt und das Verfahren der Informationsgewährung vereinheitlicht. Ergänzend wird die Möglichkeit von öffentlichen Warnungen durch die Behörden selbst geschaffen und rechtlich geregelt. Dies soll für die betroffenen Behörden, insbesondere für Gemeinden, eine größere Rechtssicherheit schaffen und somit die Bereitschaft zu solchen Warnungen erhöhen.

Die notwendigen Folgeänderungen (z. B. Aufhebung des bisherigen AIG und des BbgUIG), im Brandenburgischen Datenschutzgesetz und weiteren Gesetzen werden mitgetroffen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen ist ein Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Um einen allgemeinen Informationsanspruch einzuführen bedarf es einer umfassenden Novellierung des AIG. Insbesondere müssen die Ausnahmen enger gefasst werden. Die bisherigen Regelungen werden in einem Gesetz zusammengeführt.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürgerinnen und Bürger können sich einfacher informieren. Damit wird auch Mitbestimmung erleichtert.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangs im Land Brandenburg

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines Informationszugangsgesetz (AIG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Gesetzeszweck
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

- § 4 - Informationsfreiheit
- § 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 6 - Antragstellung
- § 7 - Entscheidung über den Antrag
- § 8 - Kosten
- § 9 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 10 - Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses
- § 11 - Schutz personenbezogener Daten
- § 12 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 13 - Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt
- § 14 - Anhörung von Betroffenen
- § 15 - Einwilligung des Betroffenen
- § 16 - Beschränkter Informationszugang

Dritter Abschnitt

Rechtsverfolgung und Überwachung

- § 17 - Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang
- § 18 - Rechtsschutz
- § 19 - Überwachung

Vierter Abschnitt

Umweltberichterstattung als antragslos gewährter Informationszugang

- § 20 - Verbreitung von Umweltinformationen
- § 21 - Umweltberichterstattung

Fünfter Abschnitt

Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

- § 24 - Register
- § 25 - Statistiken

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für Verbraucherinformationen, antragsloser Informationszugang mit Bewertung

- § 26 - Allgemeines
- § 27 - Privilegierte Informationen
- § 28 - Information der Öffentlichkeit

Siebter Abschnitt

Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes und Schlussbestimmungen

- § 29 - Berichterstattung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Verordnungsermächtigungen
- § 32 - Übergangsvorschrift

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen im Land Brandenburg sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen und hierdurch zu einer aktiven Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben beizutragen;
2. Regeln zur Sicherstellung eines möglichst umfassenden Anspruchs und einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen;
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -
alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen;
2. Informationsträger –
alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;
3. Dokumente –
Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend einen Sachverhalt;
4. Verbraucher -
Verbraucher im Sinne des § 13 BGB;
5. Unternehmen -
Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die Hersteller oder Händler von Erzeugnissen sind oder Dienstleistungen erbringen;
6. Verbrauchererzeugnisse -
Lebensmittel und Verbraucherprodukte;

7. Lebensmittel -
alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, hierzu zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden;
8. Verbraucherprodukte -
Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
9. Dienstleistung -
auch Finanzdienstleistungen;
10. Verbraucherinformationen -
Informationen über Verbrauchererzeugnisse sowie Dienstleistungen für Verbraucher;
11. Umweltinformationen -
unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 - c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
 - d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 - e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden, und
 - f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette;
12. informationspflichtige Stellen -
 - a) öffentliche Stellen des Landes;
 - b) Unternehmen, soweit sie Verbrauchererzeugnisse herstellen oder mit diesen handeln oder Dienstleistungen für Verbraucher erbringen und die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der

Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission eine über die dort geregelten Informationspflichten hinaus, weitergehende Informationen nicht ausschließt;

13. öffentliche Stellen -
 - a) alle Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe im Sinne des 3. Abschnittes des Gesetzes über die Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24. Mai 2004, GVBl. I S. 186, zuletzt geändert durch uletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42),
 - b) alle Stellen der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne des 4. Abschnittes des Gesetzes über die Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24. Mai 2004, GVBl. I S. 186, zuletzt geändert durch uletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42) und
 - c) Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen;
14. öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung -
Aufgabe oder Dienstleistung, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt;
15. verfügbare Informationen -
Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;
16. bereitgehaltene Informationen -
Informationen, die bei einer Stelle, die selber nicht informationspflichtige Stelle ist, vorhanden sind und auf deren Übermittlung die informationspflichtige Stelle einen Anspruch hat.
17. Vertrag der Daseinsvorsorge -
Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 13 c) liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 13 a) oder b) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 - a) den Landtag, soweit dieser nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;
 - b) die Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 - c) die Rundfunkanstalten und die Presse, soweit diese journalistisch oder redaktionell tätig werden.

Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

§ 4 Recht auf Informationszugang

- (1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Dies gilt auch für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten.
- (2) Einschränkungen des Zugangs zu Informationen dürfen nur aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund höherrangigem Bundes- oder Gemeinschaftsrecht erfolgen.
- (3) Die Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.
- (4) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

§ 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Nach Wahl des Antragstellers ist Auskunft zu erteilen oder sind die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Insbesondere ist Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Anspruch auf Auskunftserteilung und Überlassung von Kopien in elektronischer Form besteht neben anderen Ansprüchen hinsichtlich der Form des Informationszugangs.
- (2) Es sind ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Können die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllt werden, sind Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien.
- (4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, sind auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Erschließbarkeit von Informationsträgern mit allgemein zugänglichen Mitteln möglich ist, besteht Anspruch auf eine entsprechende Umwandlung der Informationen.

(5) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt und die nach § 8 dieses Gesetzes vom Antragsteller zu erstattenden Kosten hierdurch nicht überschritten werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird im Regelfall auf Antrag gewährt. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift und in elektronischer Form gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen so zu umschreiben, dass die um Informationszugang ersuchte Stelle erkennen kann, auf welche Informationen das Begehren gerichtet ist. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die angegangene Stelle zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt und den begehrten Informationszugang verschaffen kann. Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.

(5) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten oder andere Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

§ 7 Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. Vom Antragsteller angegebene Zeitpunkte sind zu berücksichtigen. Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich einschließlich einer Begründung zu erteilen. Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Schriftform, insbesondere im Fall eines mündlich gestellten Antrages, verzichten. Die Ablehnung ist konkret zu begründen; eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist nicht zulässig.

(3) Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, verlängert sich die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen. Der Antragsteller ist hierüber unter Angabe der Gründe in Textform zu informieren. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des Antragstellers.

§ 8 Kosten

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. Hierbei dürfen die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschritten werden. Insbesondere werden die ersten 100 Fotokopien, im Falle elektronisch gespeicherter Informationen der erste Datenträger, kostenfrei überlassen. Kosten des Personals der informationspflichtigen Stelle einschließlich der Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Nr 13 a) und b) die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.

§ 9 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde, insbesondere wenn die Information, zu der Zugang beantragt wird, als Verschlusssache im Sinne des § 6 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz- BbgSÜG) vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S.126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) eingestuft ist.

(2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange

1. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder
2. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

(3) Soweit ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe der Information zu einer Gefährdung der Umwelt oder ihrer Bestandteile führen würde.

(5) Der Antrag kann nicht nach Absatz 1 abgelehnt werden insbesondere hinsichtlich

1. der Kommunikation der Bundesregierung mit den Organen der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen der Länder hierzu;
2. der Umwandlung militärischer Flächen sowie der zivilen Nutzung von Militärflughäfen,
3. Informationen über solche nicht auf den Einzelfall bezogenen Untersuchungen, die die Wirksamkeit solcher gesetzlichen Maßnahmen betreffen, die sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auswirken können.

(6) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere
1. Gutachten;
 2. Stellungnahmen;
 3. Auskünfte;
 4. Ergebnisse der Beweiserhebung.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und alsbald vernichtet werden sollen.
- (4) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (5) Der Anspruch auf Zugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.
- (6) Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Die ist im Falle von Gesetzgebungsvorhaben dann anzunehmen, wenn das Gesetz beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg verkündet ist. Hinsichtlich Absatz 4 gilt dies nur für Ergebnisprotokolle.
- (7) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betrifft
1. Daten im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes,
 2. Daten, deren Kenntnis erforderlich ist für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug des Handelns informationspflichtiger Stellen,
 3. Daten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise in einem öffentlichen Verfahren, soweit dies beschränkt ist auf die Angabe des Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer.
- (3) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betriebliche oder geschäftliche Informationen betrifft. § 12 bleibt unberührt.

§ 12

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die

1. technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen,
2. nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und
4. den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

(3) Wer gegenüber öffentlichen Stellen Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über seinen Gewerbebetrieb macht, hat diese zu kennzeichnen, getrennt vorzulegen und darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Sollen Unterlagen in einem Verfahren mit Beteiligung Dritter verwendet werden, haben Betroffene eine zusammenfassende Darstellung der geheimhaltungsbedürftigen Angaben vorzulegen, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist oder zu begründen, dass die Darstellung ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Angaben nicht möglich ist.

(4) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können.

(5) Insbesondere stehen der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen schutzwürdige Belange nicht entgegen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter der eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(6) Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht für

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt;
2. Ergebnisse amtlicher Messungen;
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.

(7) § 13 und § 27 bleiben unberührt.

(8) Der Zugang zu Informationen ist von der informationspflichtigen Stelle zu verweigern, wenn die Informationen aufgrund einer Rechtsgrundlage erlangt worden sind, die eine

Verwendung zu anderen als in der Rechtsgrundlage genannten Zwecken ausdrücklich ausschließt.

§ 13

Bekanntgabe ohne Ausnahmegarantie

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 9 bis 12 nicht entgegen:

1. Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen;
2. Statistiken und Umfrageergebnisse, es sei denn, es kann aus diesen auf Einzelangaben über einzelne Personen geschlossen werden;
3. Berichte über abgeschlossene Prüfungen der Rechnungshöfe.

§ 14

Anhörung von Betroffenen

(1) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so sind die Betroffenen anzuhören, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener ist ausgeschlossen.

(2) § 7 bleibt unberührt.

§ 15

Einwilligung des Betroffenen

(1) In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die zuständige Stelle auf Verlangen des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) Informationen, die ein privater Dritter der öffentlichen Stelle ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 11, 12 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste. § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Besondere Kategorien von Daten im Sinne des § 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes dürfen nur offenbar werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt.

§ 16

Beschränkter Informationszugang

(1) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 9, 10, 11, und 12 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.

(3) Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 9, 10, 11, und 12 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

Dritter Abschnitt Rechtsverfolgung und Überwachung

§ 17 Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang

(1) Jeder kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationszugang geht der Eingabe nach und unterrichtet die Person über das Ergebnis. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I_S.114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 21) über die Aufgaben und die Befugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang finden Anwendung.

§ 18 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, auch wenn sich der Rechtsstreit gegen eine private informationspflichtige Stelle richtet.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13a) und b) ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Der Widerspruchsbescheid ist binnen drei Wochen zu erlassen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 12 b) oder 13 c) den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 19 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 12 b) oder 13 c) innerhalb von drei Wochen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb von drei Wochen zu übermitteln.

(5) Wird über den Antrag nicht innerhalb der Fristen des § 7 und über den Widerspruch nicht innerhalb der Frist des Absatz 2 Satz 2 entschieden, ist die Untätigkeitsklage zulässig.

(6) Auf Antrag hat das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, durch einstweilige Anordnung über die Verpflichtung zur Informationserteilung zu entscheiden. Im Übrigen bleibt § 123 VwGO unberührt.

(7) § 99 Absatz 2 VwGO findet auf Streitigkeiten nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 19

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 12 b) und Nummer 13 c).

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 b) und 13 c) haben den nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 c) die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

Vierter Abschnitt

Umweltberichterstattung als antragslos gewährter Informationszugang

§ 20

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes unterrichten die Öffentlichkeit ohne die Notwendigkeit einer Antragstellung in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören mindestens:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt auf Ebene des Landes und der Kommunen;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Nummer 11 a).

Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren, so aufbereitet, dass sie mit marktgängigen Programmen elektronisch gelesen werden können. Spätestens mit Beginn der Auslegung der Pläne werden die Unterlagen im Internet zum Download bereit gestellt. Hierauf ist unter Angabe der Fundstelle im Internet in der Bekanntmachung des Verfahrens hinzuweisen. Werden die Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, werden auch die geänderten Unterlagen in gleicher Weise bereit gestellt.

(6) In Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ergebnis sich auf die Umwelt auswirken kann, insbesondere Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Gentechnikgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet auf die Mitteilung beschränkt werden kann, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden soll.

(7) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(8) § 23 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 9 bis 13 finden entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absätze 5 und 6 ist auch eine Fassung der für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen in elektronischer Fassung bereitzuhalten, die ohne weitere Prüfung auf Antrag der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(9) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 20 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 21 Umweltberichterstattung

Die Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 20 Absätze 1 und 3 sowie Absatz 8 Satz 1. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am [*Einsetzen: Datum sechs Monate nach Inkrafttreten*] zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

§ 22 Allgemeines

Alle informationspflichtigen Stellen unterstützen den Zugang zu Informationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Verbraucherinformationen.

§ 23

Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Sie erarbeiten und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 24

Register

(1) Die öffentlichen Stellen erstellen Organisationspläne und Aktenpläne sowie ein Register der bei ihnen verfügbaren Dokumente sowie allgemeinverständliche Erläuterungen dieser Pläne, Ordnungen und Register und machen diese öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Register in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet, ist sicherzustellen.

(2) In dem Register nach Absatz 1 sind die Verträge der öffentlichen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 17 im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Einschränkungen der Veröffentlichung sind nur aus den in den §§ 9 - 12 genannten Gründen zulässig und dürfen sich nur auf die hierdurch konkret betroffenen Teile der Verträge beschränken. Die Veröffentlichungspflicht kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 25

Statistiken

Die öffentlichen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergibt:

1. die Anzahl der eingereichten Anträge;
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für Verbraucherinformationen, antragsloser Informationszugang mit Bewertung

§ 26

Allgemeines

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nur für Verbraucherinformationen.

§ 27

Privilegierte Informationen

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 9 bis 12 nicht entgegen:

1. Angaben über Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit, die von Verbrauchererzeugnissen ausgehen;
2. Angaben über Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit, die von Verbrauchererzeugnissen ausgehen;
3. Angaben über ein in nicht unerheblichen Mengen in den Verkehr gelangtes, nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel;
4. Angaben über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen;
5. Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen;
6. Angaben über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind;
7. Angaben über straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße gegen sonstige Verbraucherschützende Vorschriften.

§ 28

Information der Öffentlichkeit

(1) Öffentliche Stellen können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch antragslosen Informationszugang gewähren, der mit Bewertungen seitens der öffentlichen Stelle verbunden ist und auf diesen Informationszugang hinweisen.

(2) Die öffentlichen Stellen können die Öffentlichkeit unter Nennung des Verbrauchererzeugnisses, der Dienstleistung und des Unternehmens über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschützende Normen informieren. Sie haben die Öffentlichkeit hierüber zu informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht im Regelfall in den Fällen des § 27 Nummer 1, 2 und 3 und 7.

(3) Die öffentlichen Stellen können verlangen, dass die Ergebnisse von Überwachungen, die auch dem Verbraucherschutz dienen, von den Unternehmen öffentlich, insbesondere durch Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internet-Seite, bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung kann mit einer standardisierten Zusammenfassung versehen werden. Die Verwendung von Symbolen ist zulässig.

(4) Vor der Gewährung von antragslosem Informationszugang mit Bewertung der öffentlichen Stelle ist eine Abwägung durchzuführen und zu dokumentieren. Letzteres kann zunächst unterbleiben, wenn dies den mit der Gewährung des Informationszugangs beabsichtigten Zweck gefährden könnte; die Dokumentation ist dann unverzüglich nachzuholen. In der Abwägung ist im Regelfall zu berücksichtigen, wie gesichert die Erkenntnisse über Verstöße gegen Verbraucherschützende Normen sind, welche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum von Verbrauchern ausgehen können, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadenseintritts ist, ob andere erfolversprechende Möglichkeiten zur Verringerung der Gefahren bestehen, wie groß der Kreis der möglicherweise nachteilig betroffenen Verbraucher ist sowie, ob und welche nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für das verursachende Unternehmen einschließlich der dort Beschäftigten eintreten können.

(5) Unterliegt die öffentliche Stelle einer Rechts- oder einer Fachaufsicht, ist vor Gewährung des antragslosen Informationszugangs die Aufsichtsbehörde unter Darlegung der dokumentierten Abwägung gemäß Absatz 4 zu informieren, außer dies würde den mit der beabsichtigten Informationsgewährung verfolgten Zweck gefährden oder vereiteln. In diesen Fällen ist die Information der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuholen.

Siebter Abschnitt

Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes und Schlussbestimmungen

§ 29

Berichterstattung

(1) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationszugang erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag jeweils zwei Jahre nach Beginn der Legislaturperiode, spätestens alle vier Jahre, einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 31

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 19, Absätze 1 bis 3, abweichend von § 19 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

(2) Die Landesregierung erlässt bis zum [*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens*] eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 23, 24 und 25.

§ 32

Übergangsvorschrift

Die §§ 20, 21, 27 und 28 finden nur auf Akten, Daten und sonstige Informationen Anwendung, die von den öffentlichen Stellen seit dem [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes*] von diesen erhoben oder diesen Stellen sonst bekannt worden sind.

Artikel 2

Aufhebung des Brandenburgischen Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I S.74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S.369) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GVBl. I Nummer 21), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Gesetz wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ durch die Bezeichnung „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationszugang kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie die Einhaltung des Allgemeinen Informationszugangsgesetzes. Insbesondere obliegen ihm die Aufgaben nach §§ 17 und 29 des Allgemeinen Informationszugangsgesetzes.“

Artikel 5

Weitere Folgeänderungen

1. Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. November 2011 (GVBl. I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 (Brandenburgische Besoldungsordnungen) wird im Abschnitt „Besoldungsgruppe B 3“ die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

2. Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldengesetz- BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 255) wird wie folgt geändert.

In § 35 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

3. Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz- BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) wird wie folgt geändert.

In § 16 Absatz 5 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

4. Das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz- BbgJStVollzG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert.

In § 95 wird in den Absätzen 5 und 6 jeweils die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

5. Das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz- BbgUVollzG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 271) wird wie folgt geändert.

In § 95 wird in den Absätzen 5 und 6 jeweils die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

6. Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz- BbgSÜG) vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) wird wie folgt geändert.

In § 26 Absatz 4 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

7. Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz- BbgPsychKG) vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 34) wird wie folgt geändert.

In § 25 Absatz 5 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

8. Das Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG) vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) wird wie folgt geändert.

In § 13 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

9. Das Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 30. September 2008 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) wird wie folgt geändert.

In Artikel 13 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

10. Das Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Landwirtschaftsstaatsvertrag) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 165) wird wie folgt geändert.

In Artikel 10 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

11. Das Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) wird wie folgt geändert.

In Artikel 13 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

12. Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (G10AGBbg) vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2002 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert.

In § 3 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

13. Das Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG) (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz- BbgKHEG) vom 08. Juli 2009 (GVBl. I S. 310) wird wie folgt geändert.

In § 31 Absatz 2 und in § 33 Absatz 1 werden jeweils die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ in „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ geändert.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zwölften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

(Gunter Fritsch)

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf führt einen allgemeinen und umfassenden, verfahrensunabhängigen Anspruch auf Zugang zu Informationen ein. Er basiert auf einem Vorschlag für ein Bürgerinformationsgesetz, den Greenpeace, der Journalistenverband Netzwerk Recherche und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit im Jahr 2010 erarbeitet haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ein verfahrensunabhängiges Informationszugangsrecht bei den informationspflichtigen Stellen (Informationsfreiheit). Der Anspruch auf Zugang zu Informationen wird ohne Bedingungen gewährt; ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen. Es wird einem jeden die Möglichkeit des Einblicks in die Grundlagen von Verwaltungsentscheidungen gegeben und somit eine erhöhte Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz dieser Entscheidungen und der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse ermöglicht. Der Anspruch betrifft den citizen, den Staatsbürger, in seinem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Ziel der Einführung eines Informationszugangsrechtes ist es auch, die Mitsprache der Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinne dient das Informationszugangsrecht einer – wenn auch mittelbaren – Kontrolle staatlichen Handelns und der Korruptionsprävention. Eine Einbindung der Bürger in politische Entscheidungsprozesse ist auch im Hinblick darauf geboten, dass traditionelle Mechanismen der Entscheidungsfindung, Legitimation und Implementierungskontrolle, wie sie durch die Parlamente und Gerichte gewährleistet werden, an grundlegende Grenzen stoßen. Deshalb ist eine Weiterentwicklung herkömmlicher Beteiligungsformen im Interesse einer lebendigen Demokratie unerlässlich. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, aktuell, direkt und unverfälscht ist. Ein solcher Anspruch auf Zugang zu Informationen kann allerdings nicht unbegrenzt gelten, sondern ist einerseits Gegenansprüchen etwaiger Betroffener, andererseits gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird durch die folgende Regelungsstruktur angestrebt. Der Bestand der zugänglichen Informationen sowie der Kreis der informationsverpflichteten Stellen wird, soweit dies die kompetenziellen Schranken des Grundgesetzes zulassen, weit gefasst. Informationsansprüche werden nicht nur gegenüber Stellen der Verwaltung, sondern auch gegen bestimmte private Stellen (Unternehmen) eingeräumt. Hierbei werden um einen umfangreichen Kern an allgemeinen Regelungen einige besondere Regelungen für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen gruppiert. Dem Gesetz wird eine Zielklausel auf den Weg gegeben, wonach ein möglichst weitgehender Zugang zu Informationen anzustreben und eine diesem dienende gute Verwaltungspraxis zu entwickeln ist. Die notwendigen Ausnahmeregeln werden nicht nur eng gefasst. Ihr enges Verständnis wird auch ausdrücklich gesetzlich angeordnet, so dass sie im Zweifel zu Gunsten der Informationsfreiheit auszulegen sind. Ausnahmen dürfen zudem nicht geltend gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Informationen besteht und dieses die entgegenstehenden, durch die Ausnahmeregeln beschriebenen, Geheimhaltungsinteressen überwiegt. In keinem Fall kann der Zugang zu Informationen dadurch verhindert werden, dass der Inhaber der Informationen schlicht seine Zustimmung zur Bekanntgabe verweigert. Abgesichert wird all dies durch ein System von Rückausnahmen, die helfen, die Ausnahmebestimmungen angemessen auszulegen, sowie Regelungen zur Privilegierung bestimmter Tatbestände, wonach bestimmte Gruppen

von Informationen ohne Bezug auf die Ausnahmeregelungen immer freizugeben sind. Das hier vorgelegte Gesetz konstituiert ausdrücklich ein Minimum des Informationszugangs. Spezialregelungen haben nur insoweit Vorrang, als sie weitergehende Rechte auf den Zugang zu Informationen einräumen.

Um ein Informationszugangsrecht effektiv zu gestalten, sind auch bestimmte Verfahrensregelungen erforderlich. Dies gilt namentlich für die Fristen, innerhalb derer Informationen übermittelt werden müssen, sowie die Kosten, die dem informationssuchenden Bürger auferlegt werden können. Hier werden klare und bürgerfreundliche Regelungen getroffen. Desgleichen wird im Interesse einer möglichst geringen Belastung der Verwaltung vorgesehen, dass bestimmte Metainformationen, insbesondere Register, zugänglich sein bzw. bereitgestellt werden müssen. Schließlich sind dem Bürger effektive Mittel an die Hand zu geben, zugangsverweigernde Entscheidungen der informationsverpflichteten Stellen überprüfen zu lassen. Fast alle Rechtsordnungen, in denen umfassende Informationszugangsrechte vorgesehen sind, sehen neben der gerichtlichen Überprüfung – oft in einem spezifischen beschleunigten Verfahren – eine Überprüfung durch einen Informationsfreiheitsbeauftragten vor. Dem wird hier gefolgt. Darüber hinaus erfolgt eine behutsame Anpassung prozessrechtlicher Regelungen.

Methodisch trifft das Gesetz eine weitgehende Vereinheitlichung bezüglich Antragstellung und des hierbei zu beachtenden Verfahrens. Insbesondere wird eine Pflicht zur zügigen Bearbeitung und zur substanziellen Begründung einer ablehnenden Entscheidung eingeführt. Hinsichtlich der Kosten, werden diese auf das Notwendigste beschränkt. Auch die Regelungen zu den Ablehnungs- und Beschränkungsgründen werden vereinheitlicht. Lediglich für den Bereich der Umweltinformationen und der Verbraucherinformationen werden zur Umsetzung des maßgeblichen Gemeinschaftsrechts und wegen der besonderen Bedeutung dieser Informationen für die interessierte Öffentlichkeit ergänzende Regelungen getroffen.

Neben der „klassischen“ Gewährung von Informationszugang auf Antrag werden noch zwei weitere Formen der Informationsgewährung vorgesehen. Im Bereich Umweltinformationen wird eine Pflicht zur allgemeinen Veröffentlichung sowie zur Umweltberichterstattung eingeführt. Dies stellt letztlich einen Informationszugang „von Amts wegen“, mithin ohne vorherige Antragstellung dar. Ein weiterer Schritt wird im Bereich von Verbraucherinformationen eröffnet. Hier kann ebenfalls eine Veröffentlichung von Amts wegen, also ohne Antragstellung erfolgen. Dieser Informationszugang kann um bewertende Stellungnahmen seitens der öffentlichen Stelle ergänzt und auf diese Veröffentlichung wiederum medial hingewiesen werden. Es wird somit eine Rechtsgrundlage für öffentliche Warnhinweise etwa bei gefährlichen Lebensmitteln oder Verbraucherprodukten geschaffen. Mit Blick auf die möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die entsprechenden Anbieter wird allerdings hier eine umfassende Abwägung aller relevanter Interessen gefordert und – soweit ein Aufsichtsregime (etwa bei Kommunen) besteht – die Aufsichtsbehörde eingebunden. Für Verträge der Daseinsvorsorge wird eine Veröffentlichungspflicht im Register festgeschrieben.

II. Rechtlicher Hintergrund

Das Informationszugangsrecht ist derzeit sehr unübersichtlich geregelt. So finden sich auf Bundesebene zwei Gesetze, die nur für Bundesbehörden Anwendung finden. Dies sind das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz. Daneben besteht mit grundsätzlicher Geltung auch für Landesbehörden das Verbraucherinformationsgesetz.

Auf Landesebene besteht ein eigenständiges Brandenburgisches Umweltinformationsgesetz sowie – zur Umsetzung der Grundrechte aus Art. 11 und 19 LV – das breit angelegte Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

Für Behörden wie für interessierte Bürger ist diese unübersichtliche Rechtslage nachteilig. So sind die Antrags- und Ablehnungsrechte unterschiedlich gestaltet. Ebenso die Kostenfolgen für die um Informationszugang ersuchenden Personen. Eine Vereinheitlichung des Verfahrens, der Kosten bzw. Gebühren und der Ablehnungs- oder Beschränkungsgründe ist daher geeignet diese unbefriedigende Rechtslage zu verbessern.

Allerdings ist zu beachten, dass hierbei rechtliche Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sowie des Bundesrechts dem Landesgesetzgeber Schranken auferlegen und aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik das Land von vorneherein nur für Landesbehörden und für Behörden, die seiner Aufsicht unterliegen, entsprechende Regelungen treffen kann. Soweit auch Unternehmen, soweit sie Verbrauchsgüter herstellen, der Auskunftspflicht unterworfen werden, ist insoweit das zwingende Gemeinschaftsrecht zu beachten. Dieses sieht zum einen entsprechende Pflichten vor, beschränkt diese aber zugleich.

Unter Beachtung dieses rechtlichen Rahmens besteht für das vorgelegte Gesetz eine Gesetzgebungskompetenz des Landes aus Art. 30 i.V.m. 70 GG. So wird traditionell das Recht der Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge dem Verwaltungsverfahrensrecht zugeordnet. So findet sich die Grundregelung zum Akteneinsichtsrecht in Verwaltungsvorgängen in § 29 VwVfG (des Bundes, das auch für das Land gilt und im Bereich der Akteneinsicht noch durch § 5 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg – VwVfGBbg modifiziert wird). Diese Regelungen betreffen allerdings nach ganz herrschender Auffassung nur die verfahrensbezogene Akteneinsicht; Rechtsgrundlage für einen Informationszugang von nicht Beteiligten gewährt diese Norm nicht.

Das Land hat gem. Art. 84 Absatz 1 GG eine umfassende Zuständigkeit zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Behördenorganisation, selbst wenn es um den Vollzug von Bundesrecht geht. Nach Art. 85 Absatz 1 GG gilt dies selbst für den (seltenen) Fall der Bundesauftragsverwaltung. Selbst wenn das Bundesrecht entsprechende Verfahrens- oder Organisationsregelungen trifft, können die Länder im Regelfall abweichende Regelungen treffen. Eine Ausnahme von dieser Abweichungsbefugnis kann nur durch eine ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung vorgesehen werden, die eine solche Abweichung ausschließt. Ein solches Bundesgesetz bedarf dann stets der Zustimmung des Bundesrates (Art. 84 Absatz 1 Sätze 5 und 6 GG). Im hier fraglichen Bereich von Umweltinformationen und Informationszugang bestehen solche abweichungsfeste Regelungen des Bundes nicht. Vielmehr lässt § 1 Absatz 4 UIG ausdrücklich weitere rechtliche Regelungen zum Informationszugang im Bereich von Verbraucherinformationen zu. Daher ist auch im Bereich der Verbraucherinformationen, in dem grundsätzlich an sich vorrangiges Bundesrecht besteht, eine eigenständige Verfahrensregelung durch das Land nach Art. 84 Absatz 1 GG und nach § 1 Absatz 4 UIG möglich.

Da die Rechtslage auch in Brandenburg insgesamt neu zu regeln ist, wird der Weg über eine umfassende Novelle gewählt, weshalb das Gesetz insgesamt die Bezeichnung „Gesetz zur Neuregelung des Informationszugangs im Land Brandenburg (Informationszugangsneuregelungsgesetz)“ erhalten hat. Kern der Neuregelung wiederum ist das in Artikel 1 enthaltene (neue) Allgemeine Informationszugangsgesetz. Die übrigen Regelungen betreffen die notwendigen Anpassungen im Brandenburgischen Datenschutzgesetz, in dem insbesondere bislang der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht geregelt ist. Da nunmehr der breiter angelegte Begriff des Informationszugangs zum Leitbegriff der Neuregelung wird, erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung zum „Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang“. Dies löst wiederum eine Reihe von Folgeänderungen aus (Artikel 5). Zugleich sind die abzulösenden Gesetze (UIG und AIG) aufzuheben (Artikel 2 und 3).

Soweit im Entwurf ausdrücklich die Möglichkeit enthalten ist, Verbraucherinformationen mit wertenden Stellungnahmen der öffentlichen Stelle zu verbinden, diese Informationen ohne Antrag öffentlich zu machen und auf diese Veröffentlichung wiederum hinzuweisen,

liegt letztlich eine spezielle Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr vor. Hierfür besteht die generelle Zuständigkeit der Länder gem. Art. 30 und 70 GG.

Soweit vorrangiges Verbraucherinformationsrecht der EU zu beachten ist, wird – wie etwa bei § 2 Nummer 12 b) – hierauf ausdrücklich hingewiesen. Eine Kollision wird somit vermieden, wobei im Zweifel ohnehin der Anwendungsvorrang und die Pflicht zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung greifen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Allgemeines Informationszugangsgesetz)

Zu § 1:

Die Vorschrift – die Vorlagen des Umweltinformationsgesetzes und der VO 1049/2001 aufgreift – regelt die Zielsetzungen des Gesetzes. Informationsfreiheit wird als Recht sui generis um ihrer selbst Willen, konstituiert. Deshalb konzentriert sich die Vorschrift auf drei Bereiche: Schaffung eines rechtlichen Rahmens, Sicherung eines möglichst umfassenden Anspruchs bei möglichst einfacher Ausübung des Rechts und Förderung einer guten Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen. Der Zugang zu Informationen - jedenfalls, soweit diese Informationen originär, zeitnah und umfassend zugänglich sind – dient auch einem (mittelbaren) Kontrollinteresse. Die Vorschrift hat zugleich auslegungsleitende Funktion. Soweit Ermessens- und Beurteilungsspielräume im Gesetz aufscheinen, sind diese im Sinne eines möglichst umfassenden Informationszugangs auszulegen.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Diese bereiten den Boden dafür vor, einen möglichst weiten Anwendungsbereich sicherzustellen. Zunächst wird der Begriff der Informationen so weit wie möglich gefasst. Hierbei wird angenommen, dass die drei Begriffe (Inhalte, Mitteilungen, Aufzeichnungen) sich in ihren Bedeutungen teilweise überschneiden. Auch der Begriff des Informationsträgers (Nummer 2) ist weit und so gefasst, dass auch zukünftige technische Neuerungen mit umfasst sein werden. Der Begriff des Dokumentes (Nummer 3) folgt einer Begriffsbildung der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (1049/2001). Während beispielsweise in einer einzelnen Akte jedes Blatt Papier einen Informationsträger darstellt, zielt der Begriff des Dokuments typischerweise auf die in einer solchen Akte unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Sachverhaltes zusammengehörigen Informationsträger (typischerweise etwa ein Brief oder ein Gutachten). Das Gesetz verwendet den Begriff beim Aufbau von Informationsregistern, um dort insbesondere eine Ordnung von Informationen nach Sachverhalten vorzustrukturieren. Die Begriffe des Verbrauchers (Nummer 4) und des Unternehmers (Nummer 5) werden kohärent mit dem BGB verstanden. Da besondere Regelungen für Verbraucherinformationen erfolgen sollen, wird der Begriff des "Unternehmens" in Spezialisierung des Begriffes des Unternehmers eingeführt. Als Verbrauchererzeugnisse (Nummer 6) werden Lebensmittel und Verbraucherprodukte verstanden, wobei Lebensmittel in Anlehnung an die Definition des Lebensmittelrechts (vgl. Artikel 2 der VO (EG) 178/2002), aber weiter gefasst als dort, definiert werden, während für Verbraucherprodukte auf die Begriffsbildung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zurückgegriffen wird. Insgesamt wird von einem weiteren Begriff der Verbraucherinformationen ausgegangen als nach dem derzeitigen VIG des Bundes, das sich auf Informationen im Zusammenhang mit dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht begnügt. Die Belieferung von Verbrauchern mit Energie erfordert keine weiteren Begriffsbildungen, da Energieunternehmen als Unternehmen anzusehen sind, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Nummer 13c)). Der Begriff der Dienstleistung (Num-

mer 9) wird weitgehend offen gelassen. Er ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen, wobei freilich klargestellt wird, dass Finanzdienstleistungen mit erfasst sind. Nach diesen Vorarbeiten kann der Begriff der Verbraucherinformationen (Nummer 10) kompakt unter Bezugnahme auf die vorangehenden Begriffsbildungen definiert werden. Die aus kompetenzrechtlichen Gründen erforderliche Differenzierung im Gesetz nach Verbraucherinformationen und sonstigen Informationen macht eine vom UIG abweichende Begriffsbildung der informationspflichtigen Stellen unter Nutzung der Hilfsdefinition der öffentlichen Stellen erforderlich. Hierbei ist der Begriff der öffentlichen Stellen umfassend zu verstehen und umfasst insbesondere beratende Gremien. Auf die Frage, ob die öffentliche Stelle Verwaltungsakte erlässt oder erlassen kann oder beispielsweise ein staatliches Labor ist, das nur fachgutachterliche Stellungnahmen abgibt, kommt es nicht an. Die Umschreibung der informationspflichtigen Stellen in Nummer 12 wurde entsprechend der in Brandenburg üblichen Begrifflichkeiten gewählt. Soweit in Nummer 12 b) Unternehmen genannt sind, erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Reichweite des Gesetzes mit Blick auf die vorrangige Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011. Nach Art. 38 VO 1169/2011 darf der mitgliedstaatliche Gesetzgeber über die Regelungen in der Verordnung grundsätzlich nicht hinausgehen. Hiervon macht Art. 39 VO 1169/2011 allerdings eine Ausnahme in den dort genannten Fällen, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zum Verbraucherschutz und zur Betrugsbekämpfung. Soweit sie einschlägig ist, beschränkt diese Verordnung grundsätzlich die Informationspflichten auf die in der Verordnung im Einzelnen vorgesehen Angaben auf Etiketten oder Verpackungen. In Nummer 13 erfolgt eine umfassende Definition der „öffentlichen Stellen“ im Land Brandenburg. Über Nummer 13 Buchst. b) werden auch alle der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Kommunen etc.) erfasst. Die Begriffe der verfügbaren und der bereitgehaltenen Informationen (Nummer 15 und 16) wiederum folgen dem UIG, ebenso wie der Kontrollbegriff. Anders als das UIG wird hier jedoch eine Definition der Begriffe der öffentlichen Aufgabe bzw. Dienstleistung formuliert. Die Definition von Verträgen der Daseinsvorsorge ist dem Hamburgischen Transparenzgesetz entnommen, dort § 2 Absatz 10.

Zu § 3:

Dadurch, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle informationspflichtigen Stellen erstreckt, wird ermöglicht, dass die wichtigen verfahrensrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnittes allgemein gelten.

Herausgenommen aus dem Anwendungsbereich werden im Wesentlichen die gesetzgebende und die rechtsprechende Gewalt, da hier insoweit eigene Regeln des öffentlichen Informationszugangs gelten. Soweit parlamentarisches Handeln ausgeschlossen werden muss, beschränkt sich der Entwurf auf den Landtag Brandenburg. Kommunale Vertretungen sind Verwaltungsorgane und keine Gesetzgebungsorgane. Die Rundfunkanstalten bedürfen einer eigenen Ausnahmeklausel, da sie öffentlich-rechtlich verfasst, aber zugleich Grundrechtsträger sind. Auch die Presse erfüllt nach dem Landespressegesetz eine öffentliche Aufgabe. Soweit sie grundrechtlich geschützt sind, sind sie aber nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Zu § 4:

Die Vorschrift ist die zentrale Norm des Gesetzes. Sie konstituiert den grundlegenden Anspruch auf Zugang zu Informationen. Im Informationsfreiheitsrecht mindestens ebenso wichtig wie die Reichweite des Grundanspruchs ist die Reichweite der Ausnahmeregeln. Deshalb werden grundsätzliche Regeln für die Ausnahmen vom Informationszuganganspruch an dieser Stelle mit aufgenommen. Die Vorschrift vermittelt die maßgeblichen Konturen der Informationsfreiheit.

Absatz 1 hält fest, dass grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen Informationen besteht, über die informationspflichtige Stellen verfügen. Insbesondere gehören dazu alle Verträge der öffentlichen Hand und die hierauf bezogenen Unterlagen, vor allem im Be-

reich der Daseinsvorsorge (Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitswesen, Versorgung, Entsorgung). Gemäß Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Landesverfassung steht dieses Recht auf Information auch Bürgerinitiativen und Verbänden zu, die sich zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammengeschlossen haben.

Absatz 2 stellt klar, dass Einschränkungen des Zugangs zu Informationen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen dürfen. Die Aufnahme von höherrangigem Bundes- und Gemeinschaftsrecht ist die notwendige Folge des föderalen Aufbaus und des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts. Zwar gelten diese Prinzipien (Art. 31 GG) unmittelbar, jedoch dient die Aufnahme ins Gesetz der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowohl für die um Informationszug ersuchende Person als auch für die zu prüfende öffentliche Stelle.

Absatz 3 legt in Satz 1 als gesetzliche Grundregel fest, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Ablehnungsgründe im Zweifel so auszulegen sind, dass der Informationsfreiheit in größtmöglichem Umfang zum Zuge verholfen wird. Als weiterer Grundsatz wird in Satz 2 "vor die Klammer gezogen", dass bei der Anwendung der Ausnahmeklauseln das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe immer gegen das jeweilige Partikularinteresse an der Geheimhaltung abzuwägen ist. Insoweit ist – stillschweigend – schon an dieser Stelle klargestellt, dass der Zugang zu Informationen niemals aufgrund fehlender Zustimmung des Informationsinhabers verweigert werden kann und auch formale Gründe, wie insbesondere die bloße Einstufung als Verschlussache, die Geheimhaltung nicht rechtfertigen können.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu anderen Regelungen über den Zugang zu Informationen. Zusammen mit Absatz 2 stellt er klar, dass das vorliegende Gesetz einen Mindeststandard an Informationsfreiheit konstituiert.

Zu § 5:

Die Vorschrift löst – zusammen mit den nachfolgenden Regelungen der §§ 6 bis 8 – den selbst gesetzten gesetzgeberischen Auftrag aus § 1 ein, die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Die Vorschrift betrifft maßgeblich das fundamentale Hilfsrecht des Antragstellers, über die Form des Informationszuges selber zu bestimmen.

Absatz 1 betrifft die Wahl zwischen direktem Zugänglichmachen – insbesondere durch Akteneinsicht – der Informationsträger und der Auskunftserteilung. Nicht immer ist der Anspruch auf Auskunftserteilung das mindere Recht; er schließt das Recht des Antragstellers auf Erläuterungen durch die zuständige Stelle ein. Es wird deshalb in Satz 5 geregelt, dass der Anspruch auf Auskunft auch neben anderen Arten des Informationszuges besteht. Entsprechendes wird für die Überlassung von elektronischen Kopien geregelt. Hier ist der Hintergrund, dass einerseits traditionelle Formen des Informationszuges, insbesondere die Auslegung von Plänen in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nur die "Papierfassungen" betreffen und klarzustellen ist, dass mit dem Hinweis auf diese Art der Zugänglichkeit der Anspruch auf Überlassung elektronischer Kopien nicht ausgeschlossen werden kann und andererseits die Überlassung elektronischer Kopien in aller Regel mit nur geringem Arbeitsaufwand verbunden ist. Die Vorschrift steht in Verbindung mit § 20 Absätzen 5 und 6.

Absatz 2 konstituiert das Hilfsrecht auf ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten (Satz 1) mit dem weiteren Hilfsrecht, ggf. Kopien zu erhalten (Satz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass das Recht auf Kopienüberlassung unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 besteht und konstituiert im Übrigen den Anspruch auf Versendung von Kopien. Satz 2 stellt klar, dass auch ein Anspruch auf Übersendung beispielsweise in der Form von Dateien per E-Mail mit erfasst ist.

Absatz 4 betrifft den Informationszugang in elektronischer Form. Satz 1 macht zunächst in Klarstellung von Absatz 3 deutlich, dass der Anspruch auf Kopienüberlassung nicht nur die Papierform von Dokumenten betrifft, sondern auch deren elektronische Form (einschließlich des Rechts auf Übermittlung von Dateien, Satz 2). Satz 3 konstituiert alsdann das weitere Hilfsrecht auf Erschließung des Informationsträgers. Bei der Vielzahl vorhandener Betriebssysteme, Programme und Dateiformate wäre die Überlassung beispielsweise einer CD-ROM ohne derartige Informationen unter Umständen wenig hilfreich. Die Alternative betreffend "lesbare Ausdrücke" betrifft vor allem die Fälle, wo Informationen nur elektronisch gespeichert sind, aber die Ausführung "elektronischer Leseanweisungen", etwa wegen Nichtzugänglichkeit der erforderlichen Programme für die Allgemeinheit, nicht möglich ist. Nach Satz 3 besteht allerdings Anspruch auf eine Umwandlung der Informationen dergestalt, dass die Lesbarkeit der Informationsträger mit Hilfe allgemein zugänglicher Mittel möglich ist. Diese Mittel sind insbesondere die ggf. erforderlichen Rechnerprogramme. Im Sinne dieser Vorschrift wären diese als allgemein zugänglich anzusehen, wenn diese zu erschwinglichen Preisen marktgängig sind und keine Festlegung etwa auf ein bestimmtes Betriebssystem beinhalten. Der Anspruch auf den lesbaren Ausdruck kann gleichwohl nicht entfallen. Denn es ist zunächst immer der Fall zu bedenken, dass eine Person nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, sich nur elektronisch zugängliche Informationsträger zugänglich zu machen. Im hiernach noch verbleibenden „Restfall“, wo der – informatorisch möglicherweise unsinnige – Fall des Ausdrucks einer Datenbank im Raume steht, ist alsdann auf Absatz 2 Satz 1 zurückzugreifen, jedenfalls dann, wenn die Erschließung der Information auf diese Weise (d. h. durch Ausdruck) nicht erfolgen kann. Dann wäre der Informationszugang dadurch zu realisieren, dass dem Antragsteller der Informationszugang bei der zuständigen Stelle ermöglicht wird.

Absatz 5 dient dem Interessenausgleich hinsichtlich des Aufwandes des Informationszugangs. Der Anspruch ist hinsichtlich der Form des Zuganges insoweit reduziert, als der Hinweis auf eine Veröffentlichung – auch im Internet – zur Erfüllung des Informationsanspruches genügt. Die uneingeschränkte Verweisungsmöglichkeit auf eine Fundstelle im Internet wird auch unter dem Gesichtspunkt zugestanden, dass öffentliche Zugangsmöglichkeiten für das Internet, z. B. in Bibliotheken oder Internetcafés, inzwischen flächendeckend verfügbar sein dürften. Die Vorschrift dient auch der Ermunterung an die informationspflichtigen Stellen, möglichst viele Informationen im Internet bereitzuhalten. Es wird allerdings davon abgesehen, den Hinweis auf eine „allgemein zugängliche Quelle“ genügen zu lassen. Bei einer Veröffentlichung, anders als bei einer allgemein zugänglichen Quelle, ist davon auszugehen, dass diese entweder dupliziert oder ortsnah verfügbar gemacht werden kann. Im Übrigen wird sicherheitshalber festgelegt, dass der Verweis auf eine Veröffentlichung nicht zu unangemessenen Kosten für den Antragsteller führen darf.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Förmlichkeiten der Antragstellung und die Zuständigkeiten.

Absatz 1 wiederholt auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Voraussetzungslosigkeit des Anspruches auf Zugang zu Informationen. Nach Satz 1 setzt der Anspruch auf Zugang zu Informationen nur einen Antrag voraus. Zur Klarstellung wird in Satz 2 erklärt, dass dem Antrag eine Begründung nicht beigefügt zu werden braucht.

Absatz 2 regelt, dass der Antrag in jedweder Form gestellt werden kann, um möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zu Informationen möglichst einfach zu gestalten. Eine ausdrückliche Erwähnung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über gleichförmige Anträge bedarf es nicht, da dieses insoweit ergänzend ohnehin gilt.

Absatz 3 trifft in Satz 1 eine Regelung zur Bestimmtheit des Antrages. Es wird auf eine Formulierung, wonach der Antrag hinreichend bestimmt sein muss, verzichtet, da dies unerwünschte Möglichkeiten eröffnet, einen Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Gleichwohl ist der Antragsteller selbstverständlich gehalten, sich hinsichtlich der begehrten Informationen zu erklären. Satz 2 macht klar, dass an dieser „Einstiegsstelle“ in das Verfahren dem Antragsteller ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zusteht. Durch den Hinweis auf die "Unterstützung" über die "Beratung" hinaus soll verdeutlicht werden, dass die angegangene Stelle nicht nur auf Anfrage neutral beraten, sondern aktiv im Sinne eines möglichst effizienten Informationszuganges tätig werden soll. Im Übrigen soll insgesamt vermieden werden, dass die zuständige Stelle den Antrag vorschnell mit Verweis auf seine Unbestimmtheit ablehnt. Nicht übernommen wird aus dem UIG die Klausel, dass die Fristen für Antworten nach Erläuterung des Antrags neu zu laufen beginnen.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt zunächst ("soll"), dass der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit der angegangenen Stelle abgelehnt werden darf. In Satz 2 wird die zuständige Stelle als – grundsätzlich – die Stelle bestimmt, die über die begehrten Informationen verfügt. Satz 3 bestimmt die Vorgehensweise, wenn die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle ist. In diesem Fall hat die angegangene Stelle die zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen; sie leitet den Antrag nach dorthin weiter. Wegen des hohen Stellenwerts der Informationsfreiheit ist dies auch privaten Stellen zumutbar.

Absatz 5 und 6 regeln klarstellend und beispielhaft für den Fall "beigezogener Akten" die Zuständigkeit. Die Vorschrift stellt klar, dass auch durch eine Beiziehung der Informationszugang nicht ausgeschlossen werden darf. Dies wird durch Absatz 6 weiter festgeschrieben. Eine Stelle, bei der Informationen an sich vorhanden sind, die diese aber vorübergehend abgegeben hat, ist nach wie vor dafür verantwortlich, dass hierdurch der Informationszugang nicht unterbunden wird.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlich äußerst bedeutsame Fristenregelung für den Informationszugang. Diese folgt regelungstechnisch den Vorgaben des Umweltinformationsrechts, wobei freilich die Fristen verkürzt werden. Die Vorschriften vermitteln den Anspruch auf Einhaltung der Fristen als eigenständiges (Hilfs-)Recht des Antragstellers.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Fristsetzung für den Zugang zu Informationen. Der Informationszugang ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens aber binnen drei Wochen zu gewähren. Die vollständige Ausnutzung der Frist ist die Ausnahme. Drei Wochen stellen hierbei im internationalen Vergleich einen mittleren Maßstab dar. Die Vorgabe orientiert sich an der EG-Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung 1049/2001), verzichtet allerdings auf den in Deutschland praktisch wegen föderaler Besonderheiten schwer handhabbaren Begriff von Arbeitstagen. Satz 2 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle Angaben des Antragstellers zum gewünschten Zeitpunkt der Antwort berücksichtigen muss. Satz 3 und Satz 4 legen fest, dass mit der Gewährung des Informationszugangs nicht zugleich die Richtigkeit der Information verbürgt wird. Allerdings ist auf bekannte Probleme hinzuweisen. Die Vorschrift ist auch in Zusammenhang mit § 23 Absatz 3 zu lesen.

Absatz 2 stellt klar, dass auch ein Anspruch darauf besteht, dass Ablehnung oder die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs binnen der Dreiwochenfrist erfolgen müssen. Gleichzeitig sind die Begründungserfordernisse deutlich festgeschrieben. Allerdings gilt schon im Allgemeinen der Grundsatz, dass eine Bezugnahme allein auf den jeweiligen Gesetzestext nicht ausreicht, um eine Antragsablehnung zu tragen.

Absatz 3 regelt, unter welchen Bedingungen die Grundfrist von drei Wochen verlängert werden kann, und zwar auf sechs Wochen. Die Verlängerung der Frist gilt über die Verweisung in Absatz 2 auch bei Ablehnung des Antrags. Die Formulierung „Textform“ in Satz 2 ermöglicht eine einfache Information des Antragstellers per Email oder per SMS.

Absatz 4 stellt klar, dass eine weitere Fristverlängerung zwar möglich ist, aber der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des Antragstellers bedarf.

Zu § 8:

Absatz 1 enthält die Regelungen zur Kostenerstattung. Das Gesetz verfolgt nicht den Ansatz, einen kostenfreien Informationszugang zu ermöglichen. Die zu erstattenden Kosten werden aber auf die tatsächlichen Kosten für überlassene Informationsträger beschränkt ("Auslagen" - Satz 1 und 2). Kleine Mengen hiervon sind kostenfrei abzugeben (Satz 3). Satz 4 stellt nachdrücklich klar, dass der Arbeitsaufwand (Kosten des Personals der öffentlichen Stelle) nicht berücksichtigt werden darf, d.h. nicht erstattet werden muss. Tatsächliche Kosten sind hierbei die, wie sie typischerweise bei Fotokopien in Höhe von etwa 5 Cent pro Seite anfallen. Nicht zulässig wären hiernach Forderungen von 50 Cent oder mehr, wie sie heute üblicherweise in Gebührenordnungen festgeschrieben sind. Mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Einbeziehung von "Gemeinkosten" soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden.

Absatz 1 stellt einen Kompromiss dar, denn in gewissen Fällen – umfangreiche Unterlagen, farbige Pläne und dergleichen – können auch die tatsächlichen Kosten einen erheblichen Umfang erreichen. Für bestimmte herausgehobene Fälle ordnet deshalb Absatz 2 Kostenbefreiung an. Dies soll nach Satz 1 gelten für gemeinnützige Vereinigungen; gemeint ist der steuerrechtliche Begriff. Ebenso sind bedürftige Personen von Kosten freizustellen. Dies sind Personen ohne oder mit geringem Einkommen, typischerweise also Bezieher von ALG II oder Minijobber.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Landesregierung, die Einzelheiten der Kostenerhebung durch Rechtsverordnung zu regeln. Satz 2 konstituiert für die materielle Kostenlast im Falle der Auskunftspflicht von Privaten, dass die Kosten ebenfalls den durch die Absätze 1, 2 gesetzten Rahmen nicht überschreiten dürfen.

Zu den §§ 9 bis 16

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen kann nicht ausnahmslos gewährt werden. Auch die Informationsfreiheit ist kein absolutes öffentliches Interesse. Geschützt werden bestimmte materielle öffentliche Interessen und der Entscheidungsbildungsprozess als solcher sowie private Interessen wie personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für alle Vorschriften gilt nicht nur, dass die Tatbestände eng auszulegen sind, sondern auch, dass sie nur nach Anwendung der Abwägungsregel des § 4 Absatz 3 Satz 2 angewendet werden dürfen. Von dem Regelungsinstrument der Rückausnahme wird sowohl gezielt als auch umfassend Gebrauch gemacht. Aus regelungstechnischen Gründen findet sich ein Teil der Rückausnahmen allerdings im sechsten Abschnitt des Gesetzes.

Zu § 9:

Die Vorschrift enthält eine erste Gruppe von Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung grenzt sie den umfassenden Informationszugangsanspruch wieder ein. Alle Vorschriften haben als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen nur dann verweigert werden soll, wenn („soweit und solange“) durch die Freigabe der Informationen die Gefahr eines Schadens entstünde. Der Schädigungsgrad, der die Freigabe der Informationen rechtfertigen kann, ist je nach den betroffenen Schutzgütern unterschiedlich festgelegt. Die

Vorschriften sind eng auszulegen („soweit“); insbesondere ist festgehalten, dass der Schutz bestimmter Güter nur für eine bestimmte Zeit aufrechtzuerhalten ist („solange“). Die entsprechenden Gefährdungen haben konkret zu bestehen. Ein einfaches „Berühren“ öffentlicher Interessen reicht nicht aus, um den Zugang zu Informationen zu verweigern. Um dies deutlich zu machen, werden einige beispielhafte Rückausnahmen formuliert. Eine weite Fassung der Schädigungsklauseln („Gefährdung des öffentlichen Wohls“) wird ausdrücklich vermieden. Soweit die Vorschriften auf Tatbeständen prognostischen Charakters aufbauen (Erwartung einer Schädigung), sind die üblichen Anforderungen an Prognoseentscheidungen einzuhalten.

Absatz 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedene Aspekte des Staatswohls. Die Benutzung des Wortes „schädigen“ bedeutet, dass nach den Umständen des Einzelfalles klar sein muss, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Dies führt bewusst zu einer engeren Abgrenzung der Ausnahme als nach dem derzeitigen IFG des Bundes. Die internationalen Beziehungen müssen in einer Weise berührt sein, dass die Beziehungen auf der Relevanzebene von Völkerrechtssubjekten betroffen sind. Die Belange der Landesverteidigung schließen insbesondere zivile Interessen der Bundeswehr, wie die Veräußerung von Liegenschaften, nicht ein. Die innere Sicherheit betrifft nicht jede Gefährdung von Einrichtungen in der Bundesrepublik, sondern nur solche von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Durch den Verweis auf das Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird deutlich gemacht, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht bei nur vager Möglichkeit geeignet ist, ein Informationszugangsbegehren abzulehnen. Vielmehr wird im Regelfall eine Einstufung nach § 6 BbgSUG erforderlich sein, die recht selten vorgenommen wird und ggf. ihrerseits gerichtlich überprüft werden kann.

Absatz 2 Nummer 1 betrifft den Ablauf von Gerichts- oder Disziplinarverfahren. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Schutzgutes des „Verfahrensablaufs“ läge beispielsweise dann vor, wenn einem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren nicht unerheblich erschwert würde. Eine unerhebliche Beeinträchtigung, etwa eine geringe zeitliche Verzögerung, kommt nicht in Betracht. Nummer 2 schließlich stellt auf eine konkrete Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Schutzgut ist hier der Erfolg des Verfahrens, nicht das Verfahren als solches.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 8 Absatz 2 Nummer 1 UIG auf Bundesebene. Dadurch soll einem Missbrauch des Informationsanspruches entgegengewirkt werden.

Die Kontraproduktivitätsklausel des Absatzes 4 ist dem Umweltinformationsrecht entlehnt. Sie betrifft Fälle wie beispielsweise die Information über den Brutplatz einer gefährdeten störungsempfindlichen Vogelart.

Absatz 5 enthält drei beispielhafte Rückausnahmen betreffend den Zugang zu Informationen, die die Schutzgüter des Absatzes 1 berühren. Nummer 1 betrifft die Kommunikation zwischen der Bundesregierung und den Organen der Europäischen Union. Beispielfhaft werden die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesprochen. Diese Vertragsverletzungsverfahren betreffen die mangelhafte Anwendung oder Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesrepublik. Die praktische Situation hinsichtlich dieser Dokumente ist derzeit so, dass die Organe der Europäischen Union – insbesondere die Kommission – den Zugang (mit dem Hinweis auf den Schutz internationaler Beziehungen) hierzu mit dem Hinweis verweigern, die Bundesregierung sei nicht einverstanden, während die Bundesregierung regelmäßig erklärt, die Organe der Union seien nicht einverstanden. Das Gesetz schreibt vor, dass für diese herausgehobenen und klar abzugrenzenden Fälle der Ausnahmegrund des Schutzes internationaler Beziehungen nicht greift. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, welcher Schaden dadurch entstehen soll, wenn der Bürger erfährt, mit welchen Argumenten etwa die Kommission gesetzgeberisches Fehl-

verhalten der Bundesrepublik angreift und mit welchen Argumenten diese sich wiederum zu verteidigen sucht. Zugleich wird festgehalten, dass in diesem besonderen Fall die zugehörige Kommunikation mit den Bundesländern dem öffentlichen Zugriff unterliegt. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie durch die Informationsfreigabe ein Schaden entstehen sollte. Nummer 2 schließlich betrifft einen Teilausschnitt des Schutzgutes „Landesverteidigung“. Das Gesetz trifft hier die Wertung, dass zumindest im Falle der Umwandlung (Konversion) militärischer Flächen im Allgemeinen sowie der zivilen Nutzung von Flughäfen im Besonderen das öffentliche Interesse am Informationszugang ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse öffentlicher Informationsinhaber überwiegt. Nummer 3 betrifft abstrakte Informationen, beispielsweise Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vorschriften wie Änderungen der Strafprozessordnung zur Terrorbekämpfung.

Absatz 6 sichert ab, dass auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen zum Schutz öffentlicher Belange eine Interessensabwägung erfolgt.

Zu § 10:

Die Vorschrift soll einen Kernbereich exekutiver Tätigkeit schützen. Die Norm steht im Mittelpunkt des Spannungsverhältnisses der Reichweite eines „Amtsgeheimnisses“ und der Öffentlichkeit von Verwaltungstätigkeit. Der Gesetzentwurf folgt strukturell der entsprechenden Regelung des Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetzes. Die Vorschrift ist in wesentlichen Zügen den Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten im Verwaltungsverfahren nachgebildet. Grundsatz ist, dass Geheimhaltung nicht um ihrer selbst willen gestattet ist, sondern nur dann zulässig sein kann, wenn anders ein Schaden entstünde. Ein Schaden kann nach den Grundvorstellungen dieses Gesetzes nicht dadurch entstehen, dass die sachlichen Kriterien für eine Entscheidung öffentlich und frühzeitig bekannt werden, da die Förderung des öffentlichen Diskurses in Dingen, die die Öffentlichkeit betreffen, zu den Zielen dieses Gesetzes gehört.

Nach Absatz 1 wird der behördliche Entscheidungsprozess zunächst einmal dadurch geschützt, dass der öffentliche Zugriff auf (unmittelbar) entscheidungsvorbereitende Arbeiten beschränkt wird. Die Vorschrift bindet das Nichtbestehen des Anspruchs zusätzlich materiell an die (absehbare) Vereitelung des Erfolgs der angestrebten Entscheidung und formell an den Charakter von Dokumenten („Entwürfe“). Ein pauschaler Schutz des „laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens“, wie etwa in der Ursprungsfassung des Bundesumweltinformationsgesetzes, ist nicht gemeint. Nur bestimmte Typen von Dokumenten sind dem Zugriff entzogen, dies auch nicht immer und jedenfalls nicht auf Dauer. Ein sachlicher Grund, warum beispielsweise Kabinettsvorlagen generell nicht zugänglich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Eine solche Vorgabe wäre im Übrigen mit der - für den deutschen Gesetzgeber nicht disponiblen - Umweltinformationsrichtlinie nicht vereinbar.

Absatz 2 gibt eine Reihe von Regelbeispielen an, die nicht die Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung betreffen. Nummer 1 betrifft zunächst Gutachten, etwa ein Rechtsgutachten, welches das Rechtsamt für eine Naturschutzbehörde erstellt, aber auch verwaltungsexterne Gutachten. Es besteht kein Anlass, den Zugang zu (verwaltungsexternen) Gutachten deshalb zu behindern, weil diese etwa noch „bewertet“ werden müssten. Nummer 2 stellt insbesondere auf Stellungnahmen wie etwa solche der Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren ab. Hierher gehören auch verwaltungsseitig erstellte Vorlagen für politische Gremien. In den Akten festgehaltene Auskünfte sind von Nummer 3, Ergebnisse der Beweiserhebung von Nummer 4 erfasst. Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge und dgl. betreffen, aber beispielsweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung darstellen.

Absatz 3 hält fest, dass solche Unterlagen, die alsbald vernichtet werden, nicht dem Zugangsrecht unterliegen.

Absatz 4 ergänzt die Ausschlussstatbestände des Absatzes 1 dahingehend, dass ein gewisser Kernbereich behördlicher Entscheidungsfindungstätigkeit (auf Dauer, vgl. Absatz 4), nämlich der eigentliche Beratungsvorgang, dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen wird. Die Vorschrift lehnt sich an eine entsprechende Klausel des Umweltinformationsgesetzes („Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung an. Schutzgegenstand sind danach nicht die Beratungsgegenstände und nicht die Ergebnisse der Beratung, sondern nur die Beratung als solche. Darüber hinaus sind nur „vertrauliche“ Beratungen geschützt. Nicht jede Beratung ist demnach vertraulich. Die Vertraulichkeit ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen (öffentlichen) Schutzgütern dieses Gesetzes, die eine Geheimhaltung erlauben (vgl. § 9); sie kann sich auch aus Absatz 1 ergeben. Dient eine Beratung der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidungsfindung, kann deren Protokoll geheim gehalten werden.

Absatz 5 orientiert sich an § 6 Absatz 4 des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2006. Dies ist eine Empfehlung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, das das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes evaluiert hat. In der Zusammenfassung vom 22. Mai 2012 heißt es auf S. 12: „Die Nichterwähnung des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung im IFG hat zu Interpretationsunsicherheiten geführt. Daher ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll (vgl. § 6 Absatz 4 IFG MV).“

Absatz 6 Satz 1 schließlich hält (grundsätzlich) als Ende der Geheimhaltungsfrist das Ende des Verfahrens fest. Dies entspricht dem Sinn der Vorschriften dieses Paragraphen, die auf den Schutz der Entscheidungsfindung abstellen. Der ergänzende Hinweis auf die Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt dient der Beachtung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Februar 2012 (Az. C-204/09, Amtsblatt EU 2012 Nr. C 98, S. 2 f.). In dieser Entscheidung über die Umweltinformationsrichtlinie stellt der EuGH klar, dass mit Veröffentlichung des Gesetzes die „Sperrung“ endet (Rn. 56 des Urteils). Dies soll daher im Gesetz entsprechend geregelt werden. Ein verschärfter Schutz gilt nach Satz 3 allerdings für die Protokolle vertraulicher Beratungen, die dauerhaft dem öffentlichen Zugriff entzogen werden. Nicht aufgehoben werden im Übrigen diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie andere (materielle) Schutzgüter, etwa den Schutz personenbezogener Daten, betreffen.

Absatz 7 stellt klar, dass auch die Ausnahmevorschriften zum Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses einer Abwägung nach § 4 Absatz 3 unterliegen.

Zu § 11:

Die Vorschrift formuliert den Schutz personenbezogener Informationen.

Absatz 1 folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts und erteilt einem rein formalen Datenschutz eine Absage. Auch im Falle des Schutzes personenbezogener Daten ist auf den Einzelfall und den Schutz konkreter spezifischer Interessen abzustellen.

Absatz 2 ist regelungstechnisch eine Rückausnahme und betrifft die Freigabe genau bezeichneter Informationen von Amtsträgern. Zur „dienstlichen Anschrift“ gehört hierbei gegebenenfalls auch die E-Mail-Adresse.

Auch Absatz 3 ist regelungstechnisch eine Rückausnahme. Sie betrifft das Problem, dass in bestimmten Fällen, beispielsweise bei einer Einmann-GmbH rein betriebliche Informationen formal zwar personenbezogene Daten darstellen, der Sache nach aber auch dem Schutzbereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zuzurechnen sind.

Satz 1 besagt dann, dass Informationen mit diesen Eigenschaften nicht unter Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten geheim gehalten werden können. Klargestellt wird freilich, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unberührt bleibt (Satz 2).

Zu § 12:

Die Vorschrift schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz. Auch diese Vorschrift greift umfänglich auf die Technik von Rückausnahmen zurück. Der Schutz in Satz 1 und 2 ist verfassungsrechtlich (Artikel 12, 14 Grundgesetz) geboten. Ein absoluter Schutz ist jedoch nicht verlangt. Insbesondere steht dem Gesetzgeber das Recht auf gesetzliche Inhaltsbestimmungen des Eigentums zu; auf dieser Grundlage kann Zugang zu betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen aber z.B. auch zu Patenten, Werken oder Marken etc. gewährt werden. Eine solche Inhaltsbestimmung ist auch angemessen, denn die Gewährung von Informationszugangsrechten aktiviert das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Absatz 1 stellt die Grundregelung in Satz 1 für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und in Satz 2 für Rechte des geistigen Eigentums (zum Begriff des geistigen Eigentums: BVerfGE 31, 229 (238/239); 78, 101 (102); 79, 1 (25) dar. Satz 3 stellt klar, dass auch diese Ausnahmeregelungen eng zu verstehen sind und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Einzelfall gegen das private Interesse an Geheimhaltung abgewogen werden muss.

Absatz 2: Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist richterrechtlich entwickelt worden und nicht umstritten. Insofern bedürfte eine Begriffsbestimmung keiner Aufnahme in das Gesetz. Sie wird hier im Interesse der informationssuchenden Gesetzesanwender gleichwohl aufgenommen. Zu betonen ist, dass aus der Definition unmittelbar folgt, dass nicht jedes betriebs- oder geschäftsbezogene Datum auch gleich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist. Der Information muss vielmehr zwingend ein berechtigtes und mithin nicht ganz unerhebliches wirtschaftliches Interesse zugeordnet werden können.

Bei Absatz 3 handelt sich um eine verfahrensmäßige Regelung, die im Anwendungsbereich des Informationszugangsrechts der öffentlichen Stelle die Beurteilung der Frage erleichtern soll, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Denn soll bei der Ablehnung eines Antrages auf Zugang zu Informationen auf den Tatbestand "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" Bezug genommen werden, hat die zugangsverweigernde Stelle die Tatbestandsmerkmale entsprechend Absatz 2 zu belegen. Die Vorschrift stellt klar, dass es originäre Aufgabe des Informationsinhabers ist, die Geheimhaltungsdürftigkeit der jeweiligen Information zu begründen.

Die Rückausnahme in Absatz 4 beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der die öffentliche Ressource "Umwelt" nutzt, sich nicht durch Geheimhaltung schützen darf.

Nach Absatz 5 dürfen unter gewissen Umständen auch Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, über die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder über die Art und Zusammensetzung vom Betroffenen hergestellter oder verwendeter Stoffe offenbart werden. Da mit der Offenbarung derartiger Angaben unter Umständen ein sehr weitgehender Eingriff in die Rechte des Betroffenen verbunden ist, weil hierdurch nicht nur die Außenwirkungen des Betriebes berührt sind, sondern auch der innerbetriebliche Bereich betroffen wird, ist die Offenbarung dieser Angaben nur eingeschränkt zulässig. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Offenbarung dieser Angaben erforderlich ist, um die von dem Betrieb ausgehenden Auswirkungen auf

die genannten Güter oder Gefährdungen beurteilen zu können. Ähnlich ist die Offenbarung von Angaben über Schutzvorkehrungen nur zulässig, wenn anders nicht beurteilt werden kann, ob die eingesetzten Schutzvorkehrungen dem Stand der Technik entsprechen. Nicht offenbart werden dürfen nach dieser Regelung solche Angaben, die unschädliche Produktionsprozesse betreffen oder deren Offenbarung nicht erforderlich ist, um die Gefahren und Risiken für die genannten Güter zu beurteilen. Für die Bewertung der getroffenen Regelung ist anzumerken, dass bereits die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzte Seveso-Richtlinie 96/82/EG in ihrem Artikel 8 ein Öffentlichkeitsgebot hinsichtlich etwa der Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Möglichkeit schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten enthält. Somit wird mit der Regelung kein absolutes Neuland betreten. Mit Satz 2 wird eine entsprechende Regelung auch angeordnet, soweit es um Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit geht.

Absatz 6 zählt beispielhaft eine Reihe von Fallgestaltungen auf, bei denen kraft gesetzlicher Wertung kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und mithin der Tatbestand eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht erfüllt ist. Zu Ziffer 4 ist anzumerken, dass es hier nur um Fördermittel in einem betrieblichen Kontext geht, so dass soziale Transferleistungen von dieser Ausnahme ausgeschlossen sind; diese werden im Übrigen auch nicht von § 11 Absatz 3 Satz 1 erfasst.

Der Verweis in Absatz 7 stellt klar, dass die Vorschriften über die unbedingte Bekanntgabe von Informationen unberührt bleiben.

Die Regelung in Absatz 8 ist notwendig, um mögliche zwingende bundesrechtliche Beschränkungen zu beachten. Wenn Behörden in Brandenburg Bundesrecht vollziehen und im Rahmen dieses Rechtsvollzuges Daten und Informationen gewinnen, die nach der maßgeblichen bundesrechtlichen Rechtsgrundlage ausschließlich zu einem in dem jeweiligen Fachgesetz genannten Zweck verwendet oder genutzt werden können, ist dies eine materielle Auskunftssperre, die auch die Verfahrensregelungskompetenz des Landes nicht überwinden kann. Insoweit liegt eine materielle Bundesrechtsnorm vor, die nach Art. 31 GG Vorrang genießt.

Zu § 13

Die Vorschrift beschreibt einige Fallgruppen von Informationen, die auf Anfrage immer freizugeben sind.

Zu § 14

Eine Anhörung von Betroffenen ist grundsätzlich zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, dies auf die Fälle zu beschränken, in denen erhebliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Vorschrift folgt weitgehend dem UIG.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass es durch die Anhörung Betroffener nicht zu Verzögerungen beim Informationszugang kommt.

Zu § 15

Absatz 1 ist von Bedeutung für die Fälle, in denen die informationspflichtige Stelle einen Antrag auf Zugang zu Informationen unter Berufung auf die §§ 11 und 12 ablehnen müsste. Der Antragsteller hat alsdann das Recht, von der Behörde zu verlangen, dass sie den Informationsinhaber um Zustimmung zur Freigabe ersucht.

Absatz 2: Ein besonderer Schutz von freiwillig übermittelten Informationen ist geboten, um den entsprechenden Informationsfluss, an dessen Bestehen ein öffentliches Interesse besteht, nicht zu behindern.

Zu Absatz 3: Für besondere Kategorien personenbezogener Daten wird ein strengerer formal orientierter Datenschutz angeordnet. Hierbei handelt es sich namentlich um personenbezogene Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben.

Zu § 16

Die Vorschrift trifft verfahrensmäßige Regelungen für die Fälle, bei denen Ausnahmetatbestände die Freigabe von Teilen bestimmter Informationen oder Dokumenten blockieren. Die Vorschrift dient insgesamt einem möglichst umfassenden Zugang zu Informationen.

Mit Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf die verbleibenden "Restinformationen" hat. Ebenfalls erforderlich ist es, klarzustellen, dass bei Unmöglichkeit der Aussonderung zumindest ein Anspruch auf Auskunft verbleibt.

Absatz 2 stellt einen speziellen Aufkunftsanspruch dar.

Absatz 3 soll der allgemeinen Förderung der Informationsfreiheit dienen.

Zu § 17:

Rechtsschutz in Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen ist – auch mit Blick auf die nachfolgend getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung – unverhältnismäßig teuer und langsam. Die Vorschrift bietet mit der Einbindung des Beauftragten für den Datenschutz und die die Informationsfreiheit eine gewisse Kompensation. Das Institut des Informationsbeauftragten, der gleichzeitig für den Datenschutz zuständig ist, wird erhalten, da es sich bewährt hat.

Absatz 1 Satz 1 konstituiert das Recht auf Anrufung des Informationsbeauftragten. Danach kann eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang anrufen. Dieser geht der Eingabe nach und unterrichtet die Person über das Ergebnis. Über sein weiteres Vorgehen entscheidet der angerufene Landesbeauftragte nach pflichtgemäßen Ermessen, so kann er zum Aussprechen einer Beanstandung verpflichtet sein. Die Festschreibung einer Rechtsfolge der Anrufung in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Petitionsrechts wurde in der Evaluation zum IFG des Bundes empfohlen (vgl. Evaluation des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation vom 22. Mai 2012, S. 23; siehe auch Schoch: IFG, 2009, Rn. 37 und 100 zu § 12). Zur Klarstellung wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass die Regelungen über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben.

Absatz 2: Seit dem Inkrafttreten des AIG nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgabe des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht wahr. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Landesdatenschutzgesetz. Hierauf wird Bezug genommen. Die in den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts bereits verankerte Berichtspflicht wird wegen ihrer Bedeutung im siebten Abschnitt noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen. Zugleich wird hier die „neue“ und angepasste Bezeichnung „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationszugang“ erstmals festgelegt.

Zu § 18:

Die Absätze 1 bis 4 und 6 folgen dem UIG, wobei die einzuhaltenden Fristen verkürzt sind.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Da es sich inhaltlich um verwaltungsrechtliche Streitigkeiten handelt, besitzen die Verwaltungsgerichte die größere Kompetenz. Dies soll auch für private informationspflichtige Stellen gelten. Zudem wird auf diese Weise ein einheitlicher Verfahrensweg eröffnet. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 1 BbgUIG.

Die landesgesetzliche Rechtswegzuweisung an die allgemeinen Verwaltungsgerichte ist zulässig, da es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, die der Generalklausel des § 40 Absatz 1 VwGO unterfallen. Die landesgesetzliche Regelung stellt dies aus Gründen der Rechtssicherheit klar. Denn dem Landesgesetzgeber sollte es nicht verwehrt sein, durch normkonkretisierende Rechtswegzuweisungen die generalklauselartige Rechtswegeröffnung für bestimmte Rechtsbereiche zu manifestieren, sofern sich diese im Regelungsbereich des § 40 bewegen; teilweise wird dies auch lediglich als deklaratorische Klarstellung angesehen (vgl. Sodan/Ziekow: VwGO, 3. Aufl. 2010, Rn. 139f. zu § 40).

Zu den Absätzen 2 bis 4: Um Kohärenz mit den Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie herzustellen, ist die Regelung eines vorgerichtlichen Verfahrens geboten. Gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung wird dies durch das Vorverfahren gewährleistet; gegenüber Privaten wird ein Recht auf einen Zweit Antrag und dessen Bescheidung innerhalb bestimmter Fristen eingeführt. Die Fristen für das Vorverfahren und die Bescheidung des Zweit Antrages werden kohärent geregelt.

In Absatz 5 wird prozessual der Fall geregelt, dass die angerufene Stelle innerhalb der vorgesehenen Fristen untätig bleibt. Eine Ablehnungsfiktion, die den Antragsteller sozusagen auf den Rechtsweg zwingen würde, wird nicht geregelt, statt dessen dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, den Rechtsweg zu beschreiten.

Absatz 6: Derzeit ist die Möglichkeit, die Freigabe einer Information im Verfahren der Einstweiligen Anordnung zu erzwingen, dadurch sehr eingeschränkt, dass der Antragsteller gegebenenfalls erhebliche Nachteile geltend machen muss, die ihm bei Nichterlangen der Information drohen. Die Vorschrift ordnet an, dass auf diese Maßgabe im informationsrechtlichen Prozess zu verzichten ist.

Absatz 7 ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das sogenannte In-Camera-Verfahren an. Hierbei wird im Informationsdienstprozess gegebenenfalls die streitige Information an das Gericht gereicht mit der besonderen Maßgabe, dass der Kläger keinen Einblick erhält. Letzteres ist erforderlich, damit der Rechtsstreit sich nicht erledigt. Üblicherweise hätte der Kläger das Recht auf Akteneinsicht im Gerichtsverfahren. Ohne das In-Camera-Verfahren müsste das Gericht ausschließlich auf der Grundlage der Erklärungen der informationspflichtigen Stelle über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheiden. Im Rahmen des In-Camera-Verfahrens kann das Gericht auf Grund der Originalunterlagen entscheiden. Geopfert werden muss freilich der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Dies ist angemessen, da dies der Durchsetzung der Informationsfreiheit dient.

Zu § 19:

Die Vorschrift folgt dem UIG. Sie ist eine Folge der Tatsache, dass auch Private informationsverpflichtet sind und verschafft den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung die angemessene Anordnungs kompetenz. Die Vorschrift wird flankiert durch § 31 (Ordnungswidrigkeiten).

Zur Überschrift des vierten Abschnitts:

Durch die Ergänzung „als antragslos gewährter Informationszugang“ wird die eingangs beschriebene Systematik verdeutlicht. Zugleich wird aus systematischen Gründen ersichtlich, dass die Ausschluss- und Beschränkungsgründe der §§ 9 ff. auch hier beachtlich sind, da es sachlich wie bei der antragsbezogenen Gewährung von Informationszugang eben hierum geht.

Zu § 20:

Die Vorschrift folgt dem UIG. Dort werden die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt. Unbeschadet der Frage, ob eine umfassendere Umweltberichterstattung angemessen wäre, reflektiert die Vorschrift jedenfalls die Erfüllung eines Mindeststandards. Da die Veröffentlichung unter dem Vorbehalt der Ausnahmegesetze des Gesetzes steht, gehen in der Praxis die Veröffentlichungspflichten weiter als nach dem UIG.

Über die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes hinaus wird als besonderer Fall der Unterrichtung der Öffentlichkeit geregelt, dass Unterlagen für Zulassungsverfahren elektronisch und gegebenenfalls über das Internet verfügbar gemacht werden müssen (Absätze 5 und 6 sowie Absatz 8 Satz 2).

Zu § 21:

Auch diese Vorschrift folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts. Die Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten erscheint mit Blick auf das um ca. ein Jahr aufgeschobene Inkrafttreten (Artikel 6) sachgerecht. Die Landesregierung hat somit rund 18 Monate Zeit, den ersten Bericht vorzubereiten.

Zu § 22:

Die Vorschrift stellt allgemeine Pflichten fest.

Zu den §§ 23 bis 25

Die nachfolgenden Vorschriften werden knapp gehalten, aber mit einer Verordnungsermächtigung (§ 32) flankiert.

Zu § 23:

Absatz 1 verpflichtet in allgemeiner Weise die zuständigen Stellen, den Zugang zu Informationen zu unterstützen.

Absatz 2: Dass Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen sind, ist bindend; wie diese auszusehen haben, wird (unbeschadet des § 24) offen gelassen. Bindend ist aber, dass "Anlaufstellen" in Form von Auskunftspersonen oder Informationsstellen einzurichten sind (Satz 1), ebenso, dass allgemeinverständliche Darstellungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen sind (Satz 2).

Absatz 3: Generell richtet sich der Anspruch auf vorhandene (ggfs. verfügbare) Informationen und eine Richtigkeitsprüfung findet nicht statt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3). In der vorliegenden Vorschrift wird als Dauerverpflichtung angeordnet, dass der vorhandene und verfügbare Informationsbestand nach Möglichkeit auf Aktualität, Exaktheit und Vergleichbarkeit geprüft wird. Die Vorschrift geht auf die Umweltinformationsrichtlinie zurück. Sie hebt die Vorgabe, dass eine Richtigkeitsgewähr nicht ausgesprochen wird und nicht verlangt werden kann, nicht auf, da dies im Sinne der Informationsfreiheit kontraproduktiv wäre.

Zu § 24:

Es wäre wünschenswert, detaillierte Informationsregister zu haben, um hieraus Informationen schneller erschließen zu können. Absatz 1 stellt angesichts der Tatsache, dass die registermäßige Erfassung in Deutschland jedenfalls in Verwaltungen unüblich ist, eine Einstiegsformel dar. Es wird nicht auf die einzelnen Informationen, sondern auf Dokumente abgehoben. Es wird verbindlich angeordnet, dass Organisations- und Aktenpläne aufzustellen und allgemein zugänglich zu machen sind. Ebenso wird die Erstellung eines Dokumentenregisters angeordnet, die detaillierte Form freilich offen gelassen.

Absatz 2 legt fest, dass Verträge der Daseinsvorsorge (Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 17) in das Register nach § 24 einzupflegen sind. Dies entspricht der Regelung im Hamburgischen Transparenzgesetz, nach der Verträge der Daseinsvorsorge der Veröffentlichungspflicht unterliegen (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 8 und 6). Satz 3 stellt ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB dar, welches sich auch aus Landesrecht ergeben kann. Die hierin liegende Beschränkung der Vertragsfreiheit ist mit Blick auf das verfolgte Transparenzziel verhältnismäßig.

Zu § 25:

Wegen der Neuheit der Materie und auch als Grundlage der Berichterstattung und Evaluierung ist es sinnvoll, gewisse Statistiken hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes zu führen. Die Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass die Anzahl von Anfragen nicht so hoch ist, dass diese Verpflichtung zu einer ungebührlichen Belastung der informationsverpflichteten Stellen führen würde.

Zur Überschrift des sechsten Abschnitts:

Auch hier wird bereits in der Überschrift die Systematik des Gesetzes verdeutlicht. Es gilt das zur Überschrift des vierten Abschnitts Ausgeführte entsprechend.

Zu § 26:

Die Vorschrift stellt klar, dass der sechste Abschnitt nur für Verbraucherinformationen gilt.

Zu § 27:

Die hier aufgelisteten Gruppen von Informationen sind von Gesetzes wegen immer freizugeben, ohne dass eine Prüfung der Ausnahmeregeln erfolgen müsste. Sie können teilweise, aber nicht durchgängig oder zwingend, den Rückausnahmen dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugeordnet werden.

Zu § 28:

Die Vorschrift sieht vor, dass in Fällen besonderen öffentlichen Interesses – wofür als Regelbeispiele die Fälle 1, 2, 3 und 7 aus § 27 genannt werden – öffentliche Stellen aus eigener Initiative die Öffentlichkeit informieren dürfen (Stichwort: "Verbraucherwarnungen"). Ergänzend kann verlangt werden, dass Überwachungsergebnisse wie beispielsweise nach dem sogenannten Smiley-System für Gaststätten in Dänemark von den Unternehmen selber veröffentlicht werden.

Diese Regelung ist die Kernvorschrift für öffentliche Warnungen oder andere Verbraucherinformationen, die über die bloße Wiedergabe der Informationen noch bewertende Elemente enthält und auf die seitens der öffentlichen Stelle auch aktiv medial hingewiesen

werden darf. Solche „Warnungen“ können aber auch erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und die dort beschäftigten Personen haben, so dass mit diesem wichtigen Instrument sorgfältig umgegangen werden muss. So können voreilige oder zu weitgehende Warnungen auch Amtshaftungsansprüche auslösen (siehe OLG Stuttgart, Urteil vom 21. März 1990, Az. 1 U 132/89, NJW 1990, S. 2690 ff., sogenannter Birkel-Fall).

Im Einzelnen:

In Absatz 1 wird die Befugnis der öffentlichen Stellen für entsprechende Informationen, die auch eigene Bewertungen der Stelle enthalten können, rechtlich geregelt.

Absatz 2 grenzt den Anwendungsbereich auf maßgebliche Verbraucherinformationen ein. Es wird das notwendige besondere öffentliche Interesse näher konkretisiert.

Nach Absatz 3 können öffentliche Stellen die Unternehmen verpflichten, entsprechende Informationen selbst vorzunehmen.

Zentrale Regelung ist Absatz 4, der zum einen die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung vorsieht und – nicht abschließend – eine Reihe von relevanten Gesichtspunkten für diese Abwägung nennt. Zum anderen wird vorgesehen, dass diese Abwägung (jedenfalls in ihren maßgeblichen Punkten) zu dokumentieren ist, wenn nicht die besondere Eilbedürftigkeit dies ausschließt. Für diesen Fall wird ein Nachholungsgebot angeordnet.

Diese Dokumentationspflicht dient der Absicherung der öffentlichen Stelle vor Amtshaftungsansprüchen, da auf diese Weise der damalige Erkenntnisstand und somit die im Bereich der Gefahrenabwehr wichtige „ex-ante-Sicht“ ggf. gerichtsüberprüfbar festgehalten wird. Zugleich kann die Stelle auf diesem Wege nachweisen, dass sie pflichtgemäß gehandelt hat. In Verbindung mit der vorgesehenen Regelbeteiligung der Aufsichtsbehörde (Absatz 5), sofern eine solche besteht, entfaltet die Dokumentation ebenfalls die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte, da auf Basis der Dokumentation die Aufsichtsbehörde feststellen kann, ob die veröffentlichende Stelle eine vollständige und pflichtgemäße Abwägung vorgenommen hat. Dies kann der Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen dienen und auch zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise etwa verschiedener Kommunen/Kreise führen.

Zu § 29:

Die Vorschrift konstituiert mit jeweils unterschiedlichen Perioden Berichtspflichten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationszugang sowie der Landesregierung.

Zu § 30:

Die Vorschrift ergänzt die Überwachungsbefugnisse nach § 19.

Zu § 31:

Absatz 1 folgt dem UIG; er enthält eine einfache Zuständigkeitsregel.

Absatz 2 ermöglicht es im Effekt, den Detaillierungsgrad der §§ 23 bis 25 zu erhöhen, ohne das in jedem Fall der Landtag befasst werden muss.

Zu § 32:

Diese Übergangsvorschrift schränkt zwar zunächst den Anwendungsbereich der dort genannten Regelungen ein, die zentrale Elemente des Gesetzentwurfs sind. Jedoch ist mit solchen antragslosen Veröffentlichungen typischerweise auch ein Eingriff in die Rechte derjenigen Unternehmen/Personen verbunden, deren Daten etc. veröffentlicht oder im

Fälle des § 28 gar mit Bewertungen versehen werden. Um hier die Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich zu halten, ist daher eine an sich denkbare Rückwirkung auf schon früher gewonnene Daten etc. auszuschließen. Die antragslosen Veröffentlichungen können sich daher nur auf solche Daten und Informationen beziehen, die den Behörden bekannt werden, nach Veröffentlichung des Gesetzes. Die Unternehmen/Personen können daher die in Anträgen/Genehmigungsverfahren etc. gemachten Angaben entsprechend ausgestalten und die Möglichkeit einer antragslosen Veröffentlichung nach diesem Gesetz berücksichtigen. Dies erscheint sachgerecht, um eine verfassungsrechtlich jedenfalls bedenkliche „unechte Rückwirkung“ zu vermeiden und die Grundrechte dieser Betroffenen zu wahren.

Zu Artikel 2 und zu Artikel 3:

In diesen beiden Vorschriften werden das Brandenburgische Umweltinformationsgesetz und das Akteineinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) aufgehoben.

Zu Artikel 4:

Hier erfolgen die notwendigen Änderungen im Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Durch Nummer 1. wird die Bezeichnung des Landesbeauftragten im gesamten Gesetz angepasst. Nummer 2 stellt die Aufgabe durch Bezug auf das Allgemeine Informationszugangsgesetz klar.

Zu Artikel 5:

In dieser Vorschrift sind zahlreiche Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Landesbeauftragten zusammengefasst. Soweit Folgeänderungen in Rechtsverordnungen zu erfolgen haben, kann dies – etwa gemeinsam mit der nach § 31 notwendigen Rechtsverordnung – durch die Landesregierung erfolgen.

Anpassungsbedürftig ist auch die Geschäftsordnung des Landtages (§ 93 GOLT). Da die Geschäftsordnung des Landtages kein „normales“ Parlamentsgesetz ist, sollte insoweit auch die Anpassung in einem eigenständigen Änderungsvorgang erfolgen.

Zu Artikel 6:

Diese Norm regelt das Inkrafttreten. Hier wird im Ergebnis eine Frist von etwas mehr als einem Jahr vorgeschlagen. Hintergrund ist, dass ein Wechsel der Rechtslage zu einem Monatsersten erfolgen soll, weil dies die Rechtsanwendung vereinfacht. Die lange Frist ermöglicht der Landesregierung (und dem Landtag) die notwendigen Anpassungen im Bereich der Rechtsverordnungen bzw. den Erlass der zur Ausführung des Gesetzes nach § 31 notwendigen Vorschriften. Zugleich können sich Behörden und betroffene Unternehmen auf die doch erheblichen Rechtsänderungen einstellen und ggf. notwendige Maßnahmen (wie etwa Umgestaltung von Internetseiten etc.) vorbereiten. Zugleich wird für die Umweltberichtserstattung hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt.

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass alle „neuen“ Daten und Informationen bereits ab Verkündung des Gesetzes uneingeschränkt genutzt werden können. Durch die lange Frist zum Inkrafttreten besteht somit auch die Möglichkeit, ausreichendes Datenmaterial für entsprechenden antragslosen Informationszugang zu gewinnen.